

Vogtländischer Anzeiger.

II. Stück.

Freitags den 16. März 1804.

Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen, 2c. 2c. Mandat, die Einschränkung der Notariats-Handlungen betreffend *).

Wir Friedrich August 2c. Wasmaßen Wir mißfällig zu vernehmen gehabt haben, daß bey den von Notarien gefertigten Recognitions-Registraturen über Wechselbriefe, Schuldverschreibungen und andere Urkunden zeithero mancherley Ungebühnisse und Mißbräuche vorgekommen sind, indem einige pflichtvergessene Notarien entweder sogar wissentlich mit Betrügnern sich einzuverstehen und zu ganz unrichtigen und falschen Urkunden eben so falsche Recognitions-Registraturen zu fertigen sich unterfangen, oder doch bei dergleichen Geschäften sich eine unverantwortliche Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit zu Schulden gebracht haben.

Damit nun solchen strafbaren Ungebühnissen für die Zukunft gesteuert und das gemeine Wesen gegen den daraus zu besorgenden Nachtheil hinlänglich gesichert werden möge; so haben Wir hierdurch Folgendes festzusetzen und anzubefehlen für nöthig erachtet:

§. 1. Es soll hinführo in Unsern Landen keinem Notario gestattet seyn, die Recognition eines Wechsels, einer Schuldverschreibung, oder irgend einer andern Urkunde, sie sey von welchem Inhalte sie wolle, in der Eigenschaft eines Notarii zu registriren, oder über eine Recognition, so wie über Darlehns-Contracte und andere Schuldbekennnisse, ingleichen über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung, Instrumente zu fertigen: vielmehr sollen

*) Da Auszüge immer unvollkommne Bruchstücke bleiben; so werden die Chur-Sächs. Mandate vollständig hier abgedruckt werden, wie von mehreren schon gewünscht worden ist.

die Notarien sich in Unsern Landen der Expedition solcher Handlungen schlechterdings enthalten.

§. 2. Würden dem vorstehenden Verbote entgegen, nach Emanirung dieses Mandats Recognitions-Registraturen, oder Instrumente über Recognitionen, ingleichen über ein Darlehn oder ein anderes Schuldbekennniß, über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung, gefertigt; so sind dieselben ohne Ausnahme als öffentliche Urkunden nicht anzusehen, sondern bey ermangelnder Unterschrift der Interessenten für null und ungültig zu halten; in soferne aber die Unterschrift der Interessenten sich darunter befindet, andern, der eidlichen Diffession unterworfenen, bloßen Privat-Documenten gleich zu achten.

§. 3. Auch ist derjenige Notarius, welcher dergleichen Registraturen und Instrumente zu fertigen sich unterfängt, nicht nur den Interessenten die dafür erhobenen Kosten, nebst den dadurch verursachten erweislichen Schäden, zu erstatten verbunden, sondern es soll auch derselbe, wegen der Uebertretung des Gesetzes, mit Gefängniß oder, nach Bewandniß der Umstände, noch härter bestraft, und, nach Befinden, zugleich von der Notariats-Praxi suspendiret oder gänzlich removiret werden.

§. 4. Was die vor Erlassung dieses Mandats von Notarien, in dieser Eigenschaft, über das Anerkenntniß eines Documents, welches Inhalts dieses auch sey, in Unsern Landen aufgenommenen bloßen Recognitions-Registraturen anlangt, so sind solche für öffentliche Urkunden ebenfalls keinesweges zu achten, und es ist demnach vielmehr hierauf dasjenige, was unter andern wegen dergleichen Notariats-Registraturen, welche in Zukunft etwa abgefaßt werden möchten, in vorstehen-